

## ZBB 2001, 493

**BGB § 123 Abs. 2, §§ 276, 278, 607**

**Keine Aufklärungspflicht der Bank bei Finanzierung einer im Strukturvertrieb vermittelten Immobilie**

OLG Köln, Urt. v. 21.03.2001 – 13 U 124/00, ZIP 2001, 1808 = EWiR 2001, 903 (Kulke)

**Leitsätze:**

1. Eine Bank, die im so genannten Strukturvertrieb vermittelte Immobilien finanziert, treffen auch gegenüber einem wirtschaftlich schwächeren und geschäftsunerfahrenen Darlehensnehmer grundsätzlich keine Aufklärungspflichten hinsichtlich des zu finanzierenden Objekts.
2. Eine Bank trifft grundsätzlich keine Offenbarungspflicht bezüglich der dem Vermittler gewährten Innenprovisionen.
3. Die Bank muss sich nicht die Kenntnisse oder das Fehlverhalten des Anlagevermittlers zurechnen lassen, wenn dieser nicht in ihrem Pflichtenkreis tätig geworden ist.